

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 29.09.2026 | Page 1 of 2

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUR NOVELLE DER SICHERHEITSÜBERPRÜFUNGSFESTSTELLUNGSVERORDNUNG (SÜFV) VOM 02.09.2026

Diese Stellungnahme wurde inhaltlich gemeinsam von den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung (50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH) erarbeitet und abgestimmt. Die ÜNB bedanken sich für die Möglichkeit, Stellung zur Novelle der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) des Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zu beziehen.

Allgemeine Bewertung der Novelle

Als Betreiber kritischer Energieinfrastruktur begrüßen wir die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs der SÜFV. Die neuen Regelungen tragen den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen Rechnung und stärken den Schutz besonders sicherheitsrelevanter Bereiche der Energieversorgung vor Sabotage und Innentätersrisiken.

Anmerkungen zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden im Vergleich zur bisher geltenden SÜFV weitere Stellen bzw. Bereiche definiert, die von den jeweiligen Betreibern als sicherheitsempfindliche Stellen (SES) auszuweisen sind und in denen Personen nur nach erfolgreichem Durchlaufen einer Sicherheitsüberprüfung tätig werden dürfen. Das Konzept der SES setzt voraus, dass die jeweils betroffenen Stellen örtlich konkret bestimmbar und abgrenzbar sind. Dies spricht dafür, den Umfang der jeweiligen SES auf die für den Schutzzweck erforderlichen Bereiche zu beschränken.

Für das Elektrizitätsübertragungsnetz wird in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 neben den bereits erfassten Leitstellen des Übertragungsnetzes ein weiterer Tatbestand eingeführt, der auf die Möglichkeit einer Beeinflussung der Netz- und Systemsteuerung abstellt. Der Tatbestand erscheint jedoch nicht hinreichend bestimmt, da weder eindeutig erkennbar ist, welche Betreiber von der Regelung erfasst werden sollen, noch anhand welcher Kriterien eine Beeinflussung der Netz- und Systemsteuerung zu bestimmen ist.

Nach unserem Verständnis dürfte die Regelung auf folgende Sachverhalte abzielen:

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 29.09.2026 | Page 2 of 2

- Von § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind ausschließlich Betreiber des Elektrizitätsübertragungsnetzes als Verpflichtete betroffen, zusätzliche SES über die bisher bereits erfassten SES hinausgehend zu bestimmen.
- Unter Berücksichtigung des Charakters einer SES kann es sich demnach nur um Umspann- und Schaltanlagen des Elektrizitätsübertragungsnetzes handeln.
- Die in Nr. 2 aufgeführte Möglichkeit einer Beeinflussung der Netz- und Systemsteuerung kann unserer Auffassung nach nur auf eine direkte und unmittelbare Beeinflussung der Systembilanz abstellen. Eine Beeinflussung der Lastflüsse zwischen verschiedenen Umspann- und Schaltanlagen oder der in die Verteilnetze einspeisenden Transformatoren führt aufgrund des n-1-Prinzips regelmäßig nicht unmittelbar zu einer unmittelbaren Beeinflussung des Netzbetriebs und fällt daher nach unserem Verständnis nicht unter den Regelungszweck des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.
- Eine Beeinflussung der Systembilanz in einem Umfang von 2 GW kann nur durch das Ein- oder Ausschalten von Einspeisern (Kraftwerke, EE-Einspeisung, Batteriespeicher, Konverter zur Anbindung von Offshore-Anlagen etc.) oder Entnehmern (Batteriespeicher, sehr große Industrieanlagen etc.) elektrischer Leistung am Netzverknüpfungspunkt erzielt werden. Dies kann einzeln oder kumuliert in der jeweiligen SES oder per Fernzugriff erfolgen.

Auch die neu eingefügten Nrn. 4 und 5 weisen nach unserem Verständnis einen Bezug zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und insbesondere zur Systembilanz auf. Vor diesem Hintergrund erscheint es folgerichtig, den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ebenfalls an eine unmittelbare Beeinflussung der Systembilanz anzuknüpfen.

Wir bitten Sie deshalb, die Formulierung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dahingehend anzupassen, dass auf eine Beeinflussung der Systembilanz abgestellt wird und der Anwendungsbereich ausdrücklich auf Anlagen des Elektrizitätsübertragungsnetzes beschränkt wird.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Präzisierung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vor:

„Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Teile von Unternehmen, die
[...]

2. Anlagen des Elektrizitätsübertragungsnetzes betreiben, in denen die Systembilanz des Elektrizitätsübertragungsnetzes allein oder kumuliert im Umfang von zwei oder mehr Gigawatt beeinflusst werden kann,“.